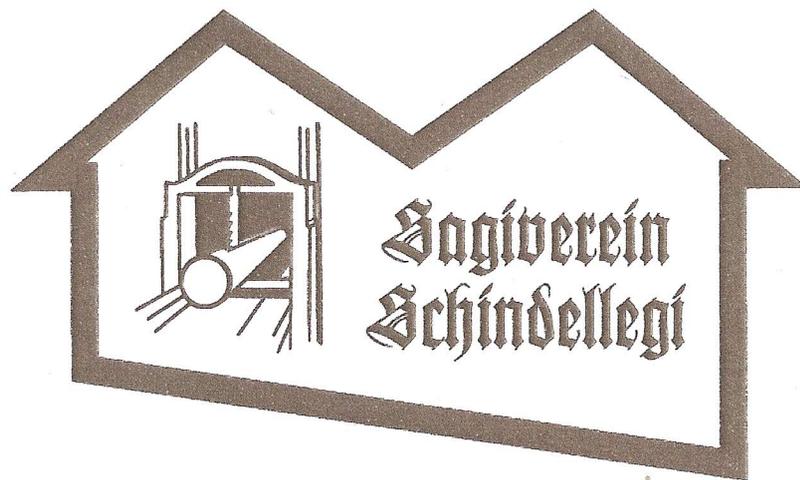


# Sagiverein Schindellegi



# STATUTEN

**Revision der Statuten**

**Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2009**

# Statuten

## Name, Sitz , Zweck und Dauer

**Art. 1** Unter dem Namen „Sagiverein Schindellegi " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in der Gemeinde Feusisberg.

Von 1989 - 2008 bestand der gleiche Verein unter dem Namen Verein zur Erhaltung kultureller Werte in der Gemeinde Feusisberg.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**Art. 2** Der Verein hat den Zweck die alte Säge am Sihlwäldliweg 2 in Schindellegi vor dem Zerfall, der Vernichtung in uneigennütziger Weise zu bewahren.

Die Vermietung und den Unterhalt der alten Säge im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins durchzuführen. Für die Vermietung besteht ein Reglement.

Zusammen mit dem Eigentümer kulturell wertvoller Objekte, kann der Verein im Rahmen der Möglichkeit über deren Erhaltung und Nutzung befinden und die Planung, sowie Ausführung in die Wege leiten.

Der Einfluss der Gemeinde Feusisberg als Eigentümer ist Statutenrelevant.

## Mitgliedschaft

**Art. 3** Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, sowie Gemeinwesen, die vom Vorstand aufgenommen werden.

**Art. 4** Aufnahme gesuche können ohne Begründung zurückgewiesen werden.

**Art. 5** Die Mitgliedschaft erlischt durch freien Austritt, Tod oder Ausschluss.

**Art. 6** Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Statuten verstossen, die Interessen des Vereins schädigen oder durch ihr Benehmen den Ruf des Vereins gefährden, können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

**Art. 7** Zu Ehrenmitglied / Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer sich für den Verein in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat.

## Organe

**Art. 8** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand

- c) die Rechnungsrevisoren

**Art. 9** Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren, setzt den Mitgliederbeitrag fest, genehmigt die Rechnung und den Voranschlag und ist zuständig für die Revision der Statuten und allenfalls für die Auflösung des Vereins.

- Art. 10** Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Art. 11** Anträge aus Mitgliederkreisen sind dem Präsidenten schriftlich und knapp begründet mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zu senden. Später eingehende Anträge können nicht behandelt werden.
- Art. 12** Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand in der gleichen Form wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, ebenso hat der Vorstand auf schriftliches Begehren von 30 % der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### Vorstand

- Art. 13** Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ des Vereins, den er nach aussen hin vertritt.
- Dem Vorstand gehören ein Präsident, ein Vizepräsident, ein Aktuar, ein Kassier und drei bis sechs weitere Mitglieder an.
- Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren (zwei Jahren) gewählt.
- Der Präsident, der Kassier, ein Beisitzer und der erste Rechnungsprüfer sind in geraden Jahren wählbar. Die anderen Vorstandsmitglieder und der zweite Rechnungsprüfer sind in den ungeraden Jahren wählbar.
- Zeichnungsberechtigt für vertragliche Verpflichtungen sind der Präsident und ein Vorstandsmitglied zu zweien.
- Der Vorstand ist befugt über einzelne Ausgaben ausserhalb des Budgets im Betrag von Fr. 500.00 in eigener Kompetenz zu entscheiden.
- Art. 14** Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse.
- Der Aktuar besorgt die Korrespondenz. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie Mitgliederlisten.
- Der Kassier führt die Rechnung und unterbreitet der Mitgliederversammlung alljährlich die Jahresrechnung und das Budget. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Die Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Rechnungsführung und den Jahresabschluss und stellen der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und Antrag.

## Finanzen

- Art. 15** Als Mittel stehen dem Verein die Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsorenbeiträge, Erlöse aus Aktionen und Beiträge der öffentlichen Hand zur Verfügung.
- Art. 16** Die Jahresbeiträge der Mitglieder, Gönner und Sponsoren werden jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 17** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.  
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 18** Diese Statuten können auf Antrag an jeder Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu müssen sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.  
  
Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung erfolgen, an welcher die Hälfte der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung aussprechen.
- Art. 19** Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Feusisberg zum Unterhalt der alten Säge in Schindellegi zur Verfügung gestellt. Sollte die alte Säge nicht mehr existieren, entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens abschliessend.
- Art. 20** Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 30. März 2009 in Kraft. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gelten die Vorschriften des ZGB.

Schindellegi, 30. März 2009

### **Sagiverein Schindellegi**

Der Präsident:



Heinz Isler

Die Aktuarin:



Pia Isler

Der Kassier:



Hansruedi Kamer